

Nachrichten

für die Oberamtsbezirke

Calw und Neuenbürg

Nro. 71.

Samstag 8. September

1849.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Oberamtsgericht Calw.
(Gläubigeraufruf).

In nachgenannten Gantsachen wird die Schuldenliquidation zu der bezeichneten Zeit vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger unter Verweisung auf die im schwäbischen Merkur erscheinende weitere Bekanntmachung hiemit auf, ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

- 1) Johann Georg Schwämmle, Bauer in Oberkollbach,
Freitag den 26. Oktober d. J.
Vormittags 8 Uhr
zu Oberkollbach.
- 2) Leopold Scham, Tagelöhner von Oberkollbach,
Freitag den 26. Oktober d. J.
Nachmittags 2 Uhr
zu Oberkollbach.
- 3) Matthäus Hammann, Tagelöhner von Aigenbach,
Montag den 29. Oktober d. J.
Vormittags 8 Uhr
zu Aigenbach.
- 4) alt Johannes Schwämmle, Bauer von Simmozheim,
Montag den 5. November d. J.
Vormittags 8 Uhr
zu Simmozheim.
Den 4. Sept. 1849.
K. Oberamtsgericht.
Ebensperger.

Calw.

Zu Folge des Art. 64 des Gesetzes über die Einführung der Schwurgerichte wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Geschworenenliste des nächsten Jahres fertig ist, und von

heute an 8 Tage lang auf dem Rathshaus zu Jedermanns Einsicht aufgelegt bleibt. Jeder in der Gemeinde wohnende Staatsbürger ist berechtigt, gegen das aufgelegte Verzeichniß binnen weiterer drei Tage schriftlich oder zu Protokoll Einsprache zu machen, wegen Uebergangung zulässiger oder Eintragung unzulässiger Personen.

Den 7. Sept. 1849.

Stadtschultheißenamt.

Schuldt

Calw.

(Ergebniß der Neuwahl von 14 Mitgliedern des Gemeinderaths auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1849).

Die Wahlhandlung begann am 3. Sept. Morgens 9 Uhr und wurde geschlossen am 4. Sept. Mittags 12 Uhr. Von 621 Wahlberechtigten waren 399 erschienen. Die Stimmenmehrheit fiel auf folgende hiesige Bürger: 1) Dörtenbach, Karl mit 337 Stimmen, 2) Widmann, Ludwig, Notar und Rathschreiber mit 326 Stimmen, 3) Stälin, Wilh. Adolf mit 309 Stimmen, 4) Bockele, J. Fried., Rothgerber mit 290 Stimmen, 5) Schaubert, Fried. Kaufmann mit 278 Stimmen, 6) Baither, Ludwig, Goldarbeiter mit 230 Stimmen, 7) Aker, Georg Friedrich, Weber mit 212 Stimmen, 8) Dingler, Wilhelm, Bäcker mit 207 Stimmen, 9) Georgii, Ferdinand, Kaufmann mit 204 Stimmen, 10) Schuler, Ph. Fr. W., Stadtpfleger mit 199 Stimmen, 11) Wagner, E. Ludwig, Schönsärber mit 181 Stimmen, 12) Wagner, Gustav d. ä. Wollenhändler mit 175 Stimmen, 13) Beiser, J. Friedrich, Schuhmacher mit 167 Stimmen, 14) Kümmerle, Moriz, Werkmeister mit 167 Stimmen.

Nach diesen haben weitere Stimmen erhalten: Dreiß, Louis, Kaufmann 150, Fein, Ernst Fried., Bäcker 139, Burghardt, Fr., Müller 133, Vogt, Heinrich, Sattler 126, Sannauser, Josef 107, Gaiser, Joh. Georg 100, Schwämmle, Johann Jakob 96, Müller, Friedrich 94, Feil, Med. Dr. 93, Raschold, Jakob Christof 83, Widmann, Christof 78, Rapp, Jakob 71, Bozenhardt, Phil. Jakob 67, Feldweg, Johann Georg 62, Koller, Gottfried 62, Fecht, Karl 59, Heerzmann, Moriz 53. Die übrigen Stimmen vertheilten sich auf 124 weitere Männer.

Dieser Bekanntmachung wird aus dem Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli Folgendes beigelegt:

Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahl müssen innerhalb acht Tage von der Bekanntmachung des Ergebnisses der Abstimmung an gerechnet, bei dem Gemeindevorsteher oder Oberamt angebracht werden. Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl steht dem Oberamt zu, vorbehaltlich einer Beschwerde an das dem Oberamt vorgesetzte Verwaltungskollegium welches endgiltig entscheidet. Sind in dieser Zeit keine Einwendungen angemeldet worden, so werden die Gewählten in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths und Bürger-Ausschusses von dem Gemeindevorsteher beeidigt. Nach Ablauf der oben bestimmten Frist kann die Gültigkeit der Wahl nur wegen gesetzlicher Mängel in der Person des Gewählten angefochten werden.

Den 7. Sept. 1849.

Stadtschultheißenamt.

Schuldt.

Hirsau.

Ein kupferner Kessel wurde der Rom-

mun aus dem Waschhaus entwendet, der welcher denselben gekauft hat, wolle es dem Schuldheissenamt zur Anzeige bringen, er wird jedenfalls von der Rückgabe freigesprochen.

Den 6. Sept. 1849.

Schuldheiß Keppler.

H i r s a u.

Nächsten

Dienstag den 11. September

Vormittags 8 Uhr

wird die Jagd in den Kommunalwäldungen auf drei Jahre an den Meistbietenden auf hiesigem Rathhaus verpachtet werden.

Den 6. Sept. 1849.

Schuldheiß Keppler.

N e u w e i l e r.

(Liegenschaftsverkauf).

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird dem Johann Georg Seeger, Schuldheiß und dem jung Johann Georg Seeger, Bauer dahier nachstehende Liegenschaft, nachdem bei der ersten Aufstreichs-Verhandlung kein Kaufsliebhaber erschienen ist, am

Montag den 17. September d. J.

Vormittags 10 Uhr

auf dem hiesigen Gemeinderathszimmer, im 2. öffentlichen Aufstreich, zum Verkauf gebracht, und zwar:

Eine 2stöckige Behausung, Scheuer, Waschhaus, Streuschopf und Holz- hütte, nebst 3 Schweinställen außen im Dorfe und dem für eine ganze Holz- und Streugerechtigkeit ausgeschiedene Waldantheil,

3 Mrg. 3 Bttl. Baum- und Gras- garten beim Hause,

34 Mrg. Bau- und Mähfeld in obern Aefern,

2 1/2 Mrg. Wiesen in Sumpfwiesen.

Hier unbekannte Kaufsliebhaber haben bei der Versteigerung ihre Zahlungsfähigkeit durch gemeinderäthliche Vermögenszeugnisse nachzuweisen.

Den 15. August 1849.

Aus Auftrag:

Untersnotar Schramm.

A g e n b a c h.

Oberamts Calw.

(Gebäude- und Güter-Verkauf).

Aus der Ganntmasse des + Rath-

thaus Hammann, Tagelöhners hier, wird die hienach bezeichnete Liegenschaft dem Verkauf ausgesetzt:

A. Gebäude:

Eine zweistöckige Behausung, Scheuer und Stallung unter einem Dach nebst Holzschopf mitten im Dorf,

B. Bau- und Mähfeld;

a) Agenbacher Markung:

2 1/8 Mrg. 5 1/6 Mth. im alten Hau,

2 Mrg. 1 Bttl. 7 Mth. ebendaselbst;

b) Oberkollwanger Markung:

4 Mrg. 1 Bttl. im Hau;

C. Gärten und Wiesen:

1 1/2 Mrg. 8 1/4 Mth. Baum- und Grasgarten beim Hause.

1 Mrg. 1 Bttl. etwa Wiesen beim Haldenbrunnen,

1 Bttl. etwa Wiesen ebendaselbst, Oberkollwanger Markung;

1 Mrg. 2 Bttl. etwa Wiesen im Kleinzthal, Wildbader Markung;

D. Wald:

2 Mrg. 6 Mth. Nadelwald im alten Hau.

8 Mrg. an 34 Mrg. Nadelwald beim Brunnemwasen.

Der Verkauf findet am Montag den 24. September

Morgens 8 Uhr

auf hiesigem Gemeinderathszimmer statt.

Auswärtige, hier unbekannte Kaufs- liebhaber haben sich mit amtlichen Prä- dikats- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen, wenn sie beim Verkaufe zu- gelassen werden wollen.

Um gehörige Bekanntmachung obigen Verkaufs bittet

Den 26. August 1849.

Schuldheiß Hammann.

Außeramtliche Gegenstände.

H i r s a u.

Fässer hat zu verkaufen: 4 Stück von 4 Eimer 7 Zmi bis 6 Eimer 6 Zmi, rund, weingrün in Eisen gebunden.

Schnauffer, sen.

Calw.

Ein Quantum Haar zum düngen, hat billigst zu verkaufen

Fried. Wochle,

Rothgerber.

Calw.

Zwei noch in gutem Zustande befindliche Hecheln hat um billigen Preis zu verkaufen

Gottlob Bruner,
Sailermeister.

Calw.

Unterzeichneter verkauft dörres Dauen- und Bodenholz von 1 1/2' bis 4' lang

Lud. Giebenrath,
Küfermeister.

G e c h i n g e n.

Jakob Rüsle hat einen guten fe- henden eisernen Dien zu verkaufen, alles dabei.

Calw. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Lau- genbrezeln zu haben bei

Veck Gackenheimer.

K e n t h e i m.

Von heute an den ganzen Herbst hindurch ist immer fortwährend süßer Most zu haben, die Maas zu 6 fr. Auch senke ich guten 6r und 4r Wein aus, wozu höflich einladet

Rüsle, z. Anker.

Calw.

Alle diejenigen Altersgenossen, wel- che im Jahr 1809 geboren, sind auf Morgen Nachmittag 4 Uhr bei Mez- ger Essig in der Mezgergasse zu einem Glas Wein eingeladen. Es sind aber auch die Frauen und Jungfrauen hiezu eingeladen.

Aus Auftrag mehrerer Neuner
Fritz Beiser.

Christian Giebenrath.

Calw.

Eine Stuben- und eine Dornstam- mer ist in dem vormals Geschirrmä- cher Schöttlen'schen Hause zu vermie- then.

Schreiner Koller.

Calw.

Turnversammlung

heute Abend 8 Uhr

im badischen Hof.

Die Mitglieder werden wegen vor- kommender wichtiger Verhandlungen um zahlreichen Besuch gebeten.

C a l w.

Nächsten Sonntag den 9. d. d. wird auf hiesiger Schießstätte ein Nummernschießen abgehalten werden, und zwar so, daß bei einer ganz kleinen Einlage jeder Schütze, welcher die Schreibe trifft, einen Gewinn erhält; es wird dadurch minder geübten Schützen Gelegenheit gegeben, daran Theil zu nehmen.

Zugleich wird zur Unterhaltung für die geübteren Schützen ein Sternschießen verbunden werden, an dem jedoch jeder Schütze Theil nehmen kann. Das Schießen beginnt um 1 Uhr, nach 3 Uhr darf nicht mehr eingelegt werden.

Das Schützenmeisteramt.

S t a m m h e i m.

Zimmermann Bechtold hat eine neue Mosipresse sammt Trog und Stein sehr billig zu verkaufen.

C a l w.

Sämmtliche Baumbesitzer mögen sich zu einer Besprechung über die Zehntablösung bei Stadtrath Dingler morgenden Sonntag Nachmittags 4 Uhr einfinden.

Mehrere Baumbesitzer.

C a l w.

(Wohnungs-Veränderung).

Ich habe meine Wohnung am Weinsteeg verlassen und wohne nun in meinem gekauften Hause zur Rose in der Ledergasse. Die Herren Ortsvorsteher bitte ich höflichst, dies in ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen. Auch habe ich eine große Kunstheerdplatte mit 6 Löchern und 3 großen Kunsthäfen, welche für eine größere Haushaltung tauglich sind, zu verkaufen.

Oberamtschirerarzt

Stohrer.

L i e b e n z e l l.

Zum Schutze

wider die Cholera

von

Dr. R. Pfeufer,

Professor der Medizin in Heidelberg.

Von dieser anerkannt guten und populär gehaltenen Abhandlung ist mir von dem rechtmäßigen Verleger eine Anzahl zur Verbreitung übergeben worden, und sind solche zu 12 fr. bei mir zu haben. Briefe etc. freit.

Den 7. Sept. 1849.

C. W. Pfeiffer.

C a l w.

Meine Frankfurter Messwaaren in einer großen Auswahl Napolitains, Venedos, Tibets, Orleans, Zizen, Shawls, Foulards, Kravättchen, Hals- und Sacktüchern, Pique und wollenen Röcken, Schlips, Westen, Sammt, Futterzeugen, sind eben eingetroffen; auch besitze ich sehr gute Zigarren a 1 und 1 $\frac{1}{2}$ fr., Barinas und Kanaster a 48 fr. per Pfund.

Ich bitte um geneigten Zuspruch.

Kaufmann Bod.

C a l w.

Predigen wird am 9. September: Kübel.

Gesetz

über Pannrechte und dingliche Gewerbs-Verechtigungen mit Aueschließungs-Befugniß.

Wilhelm,

König von W i r t e m b e r g.

Ueber die Pannrechte und die dinglichen Gewerbs-Verechtigungen mit Aueschließungsrecht verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Alle Pannrechte treten mit der Verkündung dieses Gesetzes außer Wirkung.

Soweit der Pann in eine Kelter mit der Zehntpflicht gegen den Kelterbesitzer zusammenhangt, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung, sondern wird in dem Zehntablösungsgesetze hiesur Bestimmung getroffen werden.

Art. 2. Mit der Aufhebung des Pannverhältnisses hört auch die Verbindlichkeit zu den Leistungen auf, welche vermöge dieses Verhältnisses den Pannberechtigten gegen die Pannberechtigten und den letzteren gegen die berechnete Gewerbsseinrichtung oblagen.

Bei Pannmühlen hört der Miltersbezug von den Pannkunden als ein Privatrecht auf, und es gelten für den künftigen Miltersbezug die allgemeinen Bestimmungen über Festsetzung der Milters. (Ministerialverfügung vom 7. Okt. 1840, §§ 25—27).

Art. 3. Die Pannrechte, welche der Staatsfinanzverwaltung inner-

halb des Staatsgebietes und der Hofdomänenkammer innerhalb ihrer Bezirke, desgleichen diejenigen, welche einzelnen Gemeinden oder Orten innerhalb ihres Bezirkes, ferner diejenigen, welche den für allgemeine öffentliche Zwecke bestehenden Stiftungen innerhalb des Bezirkes, dessen Angehörige zum Stiftungsgenusse berechtigt sind, zustehen, endlich solche Pannrechte, welche ohne Entschädigung des Berechtigten widerrufen werden können, sind ohne Entschädigung aufgehoben.

(Fortsetzung folgt).

Ueber Schwurgerichte.

Nachdem das Gesetz über das Verfahren in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichte gehören, im Regierungsblatt verkündet ist, werden künftig alle staatsgefährlichen, so wie die schwereren Verbrechen überhaupt durch die Schwurgerichtshöfe gerichtet werden. Obgleich man viel von Geschwornengerichten sprechen und sie als einen Schirm der persönlichen Freiheit schildern hört, so dürfte doch Manchem nicht genau bekannt sein, worin dem eigentlich ihr Vorzug vor dem bisherigen Verfahren besteht und weshalb eine kurze Darlegung ihres Wesens willkommen erscheinen. Nach der bisherigen Einrichtung wurden die begangenen Verbrechen von einem ständigen rechtsgelehrten Richter untersucht und das Urtheil auf den Grund der bei der Untersuchung aufgenommenen Akten nach in der Prozeßordnung vorgeschriebenen Beweisregeln gefällt. In den schwereren Fällen geschah diese Urtheilsfällung durch andere, ebenfalls ständig angestellte rechtsgelehrte Richter, die von der Untersuchung lediglich nichts wahrgenommen hatten, als was in den Akten stand. Dieses Verfahren hatte, davon nicht zu reden, daß ein besoldeter Beamter von dem Einfluß der Regierung sich nicht immer unab-

hängig wird erhalten und somit unfangen urtheilen können, zwei Hauptnachteile. Einmal ist es unmöglich, in die Akten alle Eindrücke genau zu beschreiben, welche das Benehmen des Beschuldigten und der Zeugen während der Untersuchung hervorrufen, was bei der Frage ob schuldig oder nicht schuldig vom höchsten Interesse ist, dann aber war der Richter durch die künstlerischen Beweisregeln in seinem Urtheile so beschränkt, daß er zwar die Ueberzeugung der Unschuld nicht haben konnte, gleichwohl aber eine Beurtheilung unterlassen mußte, so daß die Untersuchung häufig mit einem weder freisprechenden noch verurtheilenden Erkenntniß, mit einer sogenannten Instanz-Entbindung endigte. Diesen Mängeln soll durch die Geschworenengerichte abgeholfen werden. Bei ihnen wird nach vorgängiger Untersuchung darüber, ob genügende Gründe vorliegen, eine Person eines begangenen Verbrechens zu bezüchtigen, der Strafprozeß in Gegenwart der Geschworenen, d. h. der Männer, welche nach dem Ergebniß der Verhandlungen über Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu entscheiden, und dieses nach bestem Wissen und Gewissen thun zu wollen geschworen haben, vollständig verhandelt. Vor ihnen wird der Angeeschuldigte nebst den Zeugen für und wider verhört, die Anklage erhoben und die Verteidigung geführt und einzig die hierdurch in ihnen hervorgerufene Ueberzeugung ist für ihren Ausspruch, ob der Angeklagte das beschuldigte Verbrechen begangen habe oder nicht, maßgebend, ohne daß sie an Beweisregeln gebunden oder wegen ihres Ausspruchs irgend Jemanden außer Gott und ihrem Gewissen verantwortlich wären. Daß es höchst gefährlich wäre, eine

solche unbeschränkte Macht über Ehre und Freiheit der vor Gericht gestellten Personen den von dem Staate für immer angestellten, wenn auch unabhängigen und gewissenhaften Beamten anzuvertrauen, springt in die Augen. Deshalb werden die Geschworenen aus dem Volke und nur für eine einzige Urtheilssitzung genommen und jeder im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre stehende Staatsbürger, welcher vermöge seiner bürgerlichen Stellung die erforderliche Gewähr für seine Unabhängigkeit darbietet, kann als Geschworener berufen werden. Wie es aber in der Natur der Sache liegt, daß nicht alle, welche diese Eigenschaften besitzen, gleichzeitig zu Gericht sitzen können, so ist es klar, daß nicht einem Einzelnen etwa durch Wahl dieses wichtige Amt überlassen werden darf, weil dieser leicht irren oder bei seinem verhängnißvollen Ausspruch durch Nebenrücksichten sich leiten lassen könnte. Deshalb ist eine beschränkte Zahl, aber auch eine Mehrzahl von Geschworenen nothwendig, welche aus den Listen der für tauglich Erkannten durch das Loos bestimmt wird. Hierdurch soll eine völlige Unabhängigkeit der Geschworenen von der Staatsgewalt erreicht werden. Auf der anderen Seite aber liegt zugleich für den Angeeschuldigten hinreichender Schutz darin, daß die übereinstimmende Ueberzeugung mehrerer völlig unabhängiger Mitbürger zu einem Ausspruch wider ihn erfordert wird. Unser Gesetz setzt die Anzahl der Geschworenen auf zwölf fest und bestimmt, daß eine Entscheidung gegen den Angeklagten wenigstens mit acht Stimmen erfolgen müsse. Die Entscheidung der Geschworenen ist nun für den eigentlichen Gerichtshof in der Art maßgebend, daß er unbedingt auf sol-

che die Verurtheilung zur Strafe oder die Freisprechung des Angeeschuldigten gründen muß. Liegt nun hierin, daß so zu sagen das Volk selbst durch seine Vertreter die schwereren Verbrechen richtet, eine große Garantie für die persönliche Freiheit, so wird diese noch erhöht dadurch, daß das ganze Verfahren vor dem erkennenden Gerichte öffentlich statt findet; denn so ist jeder im Stande, sich von der Gerechtigkeit des Urtheilsspruchs selbst zu überzeugen. Wenn Feinde dieser Einrichtung geltend machen wollen, daß diese Öffentlichkeit eine Schule für Verbrecher und für die Unsißlichkeit abgeben könne, so kann man sie getrost auf die Erfahrungen der Länder verweisen, bei welchen Geschwornen Gerichte seit längerer Zeit eingeführt sind. Diese betrachteten sie als den Hort der Unschuld und zugleich als das bewährteste Mittel den Schuldigen und den lügenden und lügnenden Verbrecher mit der wohlverdienten Strafe zu treffen, wie den zu einer Unthat Entschlossenen durch die Furcht, daß er bei aller Schlaubeit seinem Richter nicht entgehen könne, von der Bahn des Verbrechens abzuschrecken. Freilich hat der Einzelne, der zum Geschworenen berufen wird, dem Staate Opfer zu bringen, indem er für seine Dienstleistung keine Vergütung erhält, aber er mag auch bedenken, daß in seine Hand das Schicksal seines Mitbürgers, ja mitunter die Sicherheit der ganzen bürgerlichen Gesellschaft gelegt wird, daß er den ehrenvollsten Beruf zu erfüllen hat, und daß es für jeden, der sein Vaterland liebt, Pflicht ist, eines freien Volkes würdige Staats Einrichtungen nach Kräften zu stützen und auch dadurch den Gelüsten derjenigen einen Damm entgegenzusetzen, welche durch das Festhalten an hergebrachten veralteten Zuständen jede selbstständige geistige Thätigkeit im Volke zu hintertreiben streben, um als faule Drohnen nur sich selbst unbemerkt von dem Honig der Bienen zu nützen.

(R. G.)

Redakteur: Gustav Rivinius.

Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.